

# **SO\_GERICHTE STREV.2021.2 vom 1. Juni 2021**

SO Obergericht, 2021-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STREV.2021.2\\_d20210601](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STREV.2021.2_d20210601)

FR: SO\_GERICHTE STREV.2021.2 du 1 juin 2021

IT: SO\_GERICHTE STREV.2021.2 del 1 giugno 2021

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil TGSAG.2017.8 des Amtsgerichts vom 25. September 2017 und den Beschluss des Obergerichts vom 11. Mai 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 25. September 2017 sprach das Amtsgericht von Thal-Gäu den Gesuchsteller A. \_\_\_ des Mordes zum Nachteil von B. \_\_\_, begangen in der Nacht vom 6. auf den 7. September 2013 schuldig, (Ziffer 1) und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren (Ziffer 2). Die Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben zu Gunsten einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB (Ziffer 3).

Der Gesuchsteller meldete gegen das Urteil die Berufung an, zog das Rechtsmittel aber am 27. April 2018 zurück, worauf das Berufungsgericht mit Beschluss vom 11. Mai 2018 das Verfahren zufolge Rückzugs als erledigt von der Geschäftskontrolle abschrieb.

### **E. 2**

Am 28. Februar 2021 liess der Gesuchsteller ein Revisionsbegehren einreichen mit den Anträgen, es seien die Ziffern 1 und 2 des in Revision zu ziehenden Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. September 2017 sowie der obergerichtliche Beschluss vom 11. Mai 2018 aufzuheben.

### **E. 3**

Mit Verfügung des Präsidenten des Berufungsgerichts vom 12. März 2021 wurde die Vollstreckbarkeit von Ziffer 2 (Freiheitsstrafe) des amtsgerichtlichen Urteils vom 25. September 2017 für die Dauer des Revisionsverfahrens aufgehoben. Dem Gesuchsteller wurde Rechtsanwalt Stephan Bernard als amtlicher Verteidiger bestellt.

### **E. 4**

Wenn nun das Gutachten mit dem Verlaufsbericht verglichen wird, können vorerst einige Gemeinsamkeiten festgestellt werden: Die Diagnose stimmt überein, ebenso die Feststellung, dass sich nach der Tat eine sehr schwere Krankheit in Form einer Schizophrenie ausgebildet habe. Im Zentrum des Gutachtens stand dabei die Frage nach der Ausprägung der Krankheit zur Tatzeit und damit nach dem Einfluss der Krankheit auf das Tatgeschehen. Gemäss Gutachten stelle sich die Frage, ob der Gesuchsteller zum Tatzeitpunkt bereits unter einer ersten Episode einer paranoiden Schizophrenie gelitten habe und das Tathandeln vor allem krankheitsbedingt bestimmt worden sei, sein Realitätsprüfungsvermögen durch die Psychose massiv gestört gewesen sei, erhöhte Aggressivität, Stimmenhören und wahnhaftige Gedanken zum Tatgeschehen geführt hätten. Dass der Explorand davon sonst tatzeitnah nie berichtet habe, könnte man allenfalls mit

dem Phänomen der doppelten Buchführung erklären. In einem solchen Falle wäre von einer aufgehobenen Schuldfähigkeit bei fehlender Einsichtsfähigkeit zu sprechen. Diese Hypothese hat der Gutachter nachvollziehbar mit folgenden Erwägungen für weniger wahrscheinlich erachtet (GA S. 26): Wenn man sich die heutigen Angaben des Exploranden zum Tatanlass und seiner Situation gegenüber dem Geschädigten anschau, lasse sich die Möglichkeit des Vorliegens eines Verfolgungs- und Beeinträchtigungswahns im Hinblick auf den Geschädigten vorstellen. Seine heutigen Angaben wie die, dass der andere schlecht über ihn rede, dass man auch schon im Dorf über ihn rede, dass der andere ihn heimlich filme, dass der andere ihn allenfalls in der Nacht angreifen könnte, dass er durch den anderen bedroht werde, könnten auf ein solches Erleben hinweisen. Zu sehen sei handkehrum aber auch, dass er solche Angaben nicht tatzeitnah gemacht habe, sondern damals nur von einem eskalierenden Streit gesprochen habe und keineswegs von einem Erleben, was in einem erkennbar wahnhaften Zusammenhang habe gebracht werden können. Es sei gut möglich, dass erst im Vollbild der Erkrankung der Explorand heute und rückblickend das Tatgeschehen und Taterleben in wahnhaft deformierter Weise wiedergebe, im Tatzeitpunkt er es aber noch nicht so erlebt habe und eben damals die Krankheit noch nicht in der Weise ausgebrochen und symptomatisch gewesen sei, wie es sich heute zeige. Dem Gutachter waren damals insbesondere die Aussagen des Gesuchstellers bekannt, wonach er sich vom späteren Opfer bedroht gefühlt habe, dessen Handlungen wie häufiges Telefonieren jeweils als feindlich interpretiert habe und es Momente gegeben habe, in denen ein Messer einmal hier und einmal anderswo in der Wohnung gelegen sein solle, was er in besonderer, wahnartiger Art und Weise auf sich bezogen habe. Der Gesuchsteller spreche heute von der Angst, dass er vom späteren Opfer getötet werde, allenfalls auch im Schlaf. Dieser spreche auch davon, dass er eine solch hohe Anspannung gehabt habe, dass er sich noch wenige Tage vor der Tat auf dem Polizeiposten vorgestellt habe, wo er allerdings sein Bedrohungserleben nicht offen gelegt habe. Wohl sind die Darstellungen im Verlaufsbericht noch etwas detaillierter, indem von einem «schwarzen Mann» und einem «Zeichen» im Gesicht des Opfers die Rede ist. Dies löst aber das vom Gutachter klar offen gelegte Problem nicht weiter, dass die nachträglichen Äusserungen des Exploranden hinsichtlich seines Zustandes zur Tatzeit sehr schwierig zu bewerten sind. In beiden Berichten wird von einem «brüchigen» Realitätsbezug gesprochen. Dass der Gutachter vor diesem Hintergrund eine andere Hypothese als am wahrscheinlichsten erachtet hat, wurde von ihm wie erwähnt nachvollziehbar und plausibel damit begründet, dass es tatzeitnah keine Angaben in Bezug auf Wahn gebe und auch (gemeint ist sicher: auch keine) Hinweise auf ganz ungeordnetes Verhalten, Halluzinationen und formale Denkstörungen gebe und sich dies auch nicht im Nachtatverhalten zeige.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vom Gesuchsteller vorgebrachten Tatsachen dem Gutachter im Grundsatz und in weiten Teilen bekannt waren, er diese in seinem Gutachten auch eingehend gewürdigt hat und zu einer plausiblen Schlussfolgerung gekommen ist. Auch dem damaligen urteilenden Gericht waren die Problematik der nachträglichen Beurteilung der späteren Aussagen des Gesuchstellers und die möglichen verschiedenen Hypothesen bekannt und es sah sich zu keinen weiteren Abklärungen veranlasst und legte die vom Gutachter als die wahrscheinlichste bezeichnete Hypothese seinem Urteil zu Grunde. Neue Tatsachen im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO macht der Gesuchsteller damit nicht geltend, weshalb das Revisionsgesuch abzuweisen ist. Die vorliegende Konstellation ist nicht vergleichbar mit derjenigen, die dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_1451/2019 zu Grunde lag (das erkennende Gericht ging dabei von einer kombinierten

Persönlichkeitsstörung aus, diagnostiziert wurde später eine paranoide Schizophrenie). Eher vergleichbar wäre der Sachverhalt, der BGE 144 IV 321 zu Grunde lag, ebenso der Sachverhalt beim Entscheid des Berner Obergerichts SK 2019 246 vom 9. September 2019 (publiziert in Plädoyer 6/2019 S. 73 ff.).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erliegen die Verfahrenskosten von CHF 1'040.00, einschliessend einer Beschlussgebühr von CHF 1'000.00, auf dem Gesuchsteller.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Gesuchstellers ist entsprechend seiner Aufwandaufstellung wie folgt zu berechnen: 14.33 Stunden zu CHF 180.00 (Ansatz für amtliche Verteidigung) zuzüglich Auslagen von CHF 203.10 und CHF 214.25 Mehrwertsteuer, total CHF 2'996.75. Die Entschädigung wird für das Revisionsverfahren somit auf CHF 2'996.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates für diesen Betrag während zehn Jahren und der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers in der Höhe von CHF 617.35 (basierend auf dem geltend gemachten Stundenansatz von CHF 220.00, somit Aufwand von CHF 3'152.60, Auslage: CHF 203.10, MwSt.: CHF 258.40), sobald es die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 135 Abs. 1 und 4, Art. 413 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

2. Die vom Obergericht Solothurn mit Verfügung vom 12. März 2021 angeordnete vorsorgliche Massnahme (Aufhebung der Vollstreckbarkeit von Ziffer 2 [Freiheitsstrafe] des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. September 2017 für die Dauer des Revisionsverfahrens) wird aufgehoben.

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Gesuchstellers A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Stephan Bernard, wird für das Revisionsverfahren auf CHF 2'996.75 (Aufwand: 14.33 Stunden zu CHF 180.00, somit CHF 2'579.40, Auslagen von CHF 203.10 sowie CHF 214.25 MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers gegenüber dem Gesuchsteller im Umfang von CHF 617.35 (resultierend aus der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe von CHF 3'614.10, basierend auf einem Aufwand von 14.33 Stunden zu CHF 220.00, somit CHF 3'152.60, Auslagen von CHF 203.10 sowie CHF 258.40 MwSt.), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers erlauben.

4. Die Kosten des Revisionsverfahrens von CHF 1'040.00, einschliesslich einer Beschlussgebühr von CHF 1'000.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Entscheids zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Entscheids beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Riechsteiner

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_763/2021 vom 15. September 2021 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.